

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Mittelfranken hat am 8. Dezember 2008 das Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung geändert. Die Änderungen wurden vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 9. Januar 2009 – Nr. H/1 – 4400e/255/3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wurden in der Deutschen Handwerkszeitung – Ausgabe Mittelfranken – Nr. 3 – vom 06.02.2009 veröffentlicht und traten ab 1. Januar 2009 in Kraft.

Das Gebührenverzeichnis in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 08.12.2008 hat folgenden Wortlaut:

**Gebührenverzeichnis
der Handwerkskammer für Mittelfranken
gültig ab 01.01.2009**

A. Verwaltungsgebühren				Gebühren
				€(EURO)
A I			Handwerksrolle und Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe	
	1.		Ersteintragung mit Ausstellung Handwerkskarte/Gewerbekarte	
		1.1	Für natürliche Personen	61,00
		1.2	Für juristische Personen oder Personengesellschaften	100,00
	2.		Änderung der Eintragung mit Ausstellung einer neuen Handwerkskarte/Gewerbekarte ausgenommen Adress- und/oder Namensänderungen	40,00
	3.		Erlass eines sonstigen Verwaltungsaktes	50,00
	4.		Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten für § 7a/§ 8 Handwerksordnung (HWO)	
		4.1.1	Fachgespräch/Eignungstest	110,00 bis
		4.1.2	Nur kaufmännische Prüfung	2.000,00
				127,00
		4.2	Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Fachgespräches/ Eignungstestes aus Gründen, die er zu vertreten hat zurück, so können von der Gebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten bis zu 20% einbehalten werden.	
		4.3	Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Fachgespräches/ Eignungstestes aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat zurück, so können von der Gebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten bis zu 10% einbehalten werden.	

			Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe	
	5.		Verwaltungshandeln im Rahmen von nach § 124 b HWO übertragenen Zuständigkeiten	25,00 bis 600,00
A II			Berufliche Bildung (Verwaltungsgebühren)	
	1.	1.1.	Eintragung von Ausbildungs- und Umschulungsverträgen. Diese Gebühr umfasst auch die Ausbildungsberatung.	25,00
		1.2	Falls der Auszubildende (Lehrling) das Ausbildungsverhältnis nicht aufnimmt oder es während der Probezeit aufgelöst wird, wird die Gebühr dann nicht erhoben bzw. wird sie auf Antrag erstattet, wenn die Lösung des Lehrverhältnisses innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Lehrzeitbeginn der Handwerkskammer mitgeteilt wird.	
	2.		Verkürzung/Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausbildungs-/Umschulungszeit	23,00
	3.		Ausstellung eines Berufsbildungspasses (EURO-Pass oder Ähnliches)	15,00
	4.		Gleichstellung mit der Fortbildung zum Restaurator und mit ähnlichen Fortbildungsprüfungsabschlüssen	204,00
	5.		Fachgespräch zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse	
		5.1	Fachgespräch	61,00
		5.2	Bescheinigung über die Befreiung vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse	35,00
	6.		Gebühr je Ausbildungsstätte für die Feststellung der Ausbildungsberechtigung einer nicht in die Handwerksrolle eingetragenen Ausbildungsstätte	200,00
	7.		Bescheid über den Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen von Spätaussiedlern und ähnlichen Gruppen	50,00
	8.		Bestätigung des Qualifizierungsbildes im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung	
		8.1	Bestätigung der vom ZWH bzw. BiBB vorgegebenen oder von anderen zuständigen Stellen genehmigten Konzepten	50,00
		8.2	Bestätigung von erstmalig vorgelegten Konzepten	100,00 bis 300,00
	9.		Verwaltungshandeln im Rahmen von nach § 124 b HwO	25,00 bis

		übertragenen Zuständigkeiten	600,00
	10.	Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinne des Art. 62 der Bay. Bauordnung	100,00
	11.	Verwaltungshandeln im Rahmen des Vollzugs der Zusatzqualifikationsverordnung Bau, soweit keine gesonderte Gebühr festgesetzt ist:	50,00 bis 150,00
	12.	Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung für die Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung bautechnischer Nachweise gemäß Art. 62 der Bayer. Bauordnung:	1.200,00
A III		Prüfungen (Verwaltungsgebühren)	
	1.	Zulassung zur Gesellen- und Abschlussprüfung außerhalb der Regelzulassung oder vorzeitige Zulassung	25,00
	2.	Meisterprüfung (Verwaltungsgebühren)	
		2.1 Zulassung außerhalb der Regelzulassung	30,00
		2.2 Zweitschrift Meisterbrief in künstlerischer Form („Großer Meisterbrief“)	40,00
		2.3 Meisterbrief im Taschenformat	15,00
		2.4 Freigabegenehmigung bzw. Überweisung an einen Meisterprüfungsausschuss einer anderen Kammer	30,00
	3.	Fortbildungsprüfungen (Verwaltungsgebühren)	
		3.1 Schmuckbrief für Fortbildungsprüfungen	35,00
		3.2 Befreiung/Übernahme von Prüfungsteilen	30,00
A IV		Sachverständige	
		Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen; Aushändigung eines Sachverständigenstempels	50,00 bis 200,00
A V		Sonstige Gebühren	
	1.	Abschriften und Bescheinigungen im Einzelfall soweit keine gesonderte Gebühr festgesetzt ist	15,00
	2.	2.1. Anschriftenbereitstellung pro Adresse	0,10 bis 0,30
		2.2. Gewerbliche Auskünfte pro Adresse	10,00

	3.		Mahngebühren für Beitrags- und Gebührenschulden ab der 2. Mahnung	5,00
	4.		Festsetzung eines Ordnungsgeldes	25,00 bis 50,00
	5.		Entscheidung im Rechtsmittelverfahren	75,00 bis 150,00
	6.		Gebühr für die Nutzung von Einrichtungen der Handwerkskammer einschließlich Zubehör Die Gebühr wird im Einzelfall festgesetzt.	
	7.		Fotokopie je Seite	0,20

B. Prüfungsgebühren				Gebühren
				€(EURO)
B I			Allgemeines	
	1.		Gebühr im Falle der Ablehnung der Zulassung oder der Rücknahme des Zulassungsantrages	25,00
	2.		Soweit Prüfungen in Teilen abgelegt werden, ist die Prüfungsgebühr dem Anteil entsprechend festzulegen.	
B II			Zwischenprüfungsgebühr	
	1.		Gebühr je Prüfung bis	102,00
	2.		Werkstatt- und Materialkosten	
			Wird den Prüflingen eine Werkstatt zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten oder der Arbeitsproben zur Verfügung gestellt, werden die anfallenden Werkstattkosten (Raum- und Maschinenkosten) und Materialkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich nach dem Material-, Maschinen- und Zeitaufwand. Die Gebühr für Werkstattkosten (Raum- und Maschinenkosten) beträgt höchstens je Tag	102,00

	3.		Einzelfallregelung	
			Werden anfallende Werkstatt- und Materialkosten nach B II 2. nicht gesondert in Rechnung gestellt, kann im Einzelfall eine höhere Gesamtgebühr von bis zu 167,00 Euro festgesetzt werden. Die Festsetzung einer höheren Gesamtgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	167,00
B III			Gebühr für die Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung	
	1.		Gebühr für die Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung je Prüfung bis	180,00
	2.		Gebühr für gestreckte Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen je Prüfung	
		2.1	Teil I bis	150,00
		2.2	Teil II bis	180,00
	3.		Werkstatt- und Materialkosten	
			Wird den Prüflingen eine Werkstatt zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten oder der Arbeitsproben zur Verfügung gestellt, werden die anfallenden Werkstattkosten (Raum- und Materialkosten) und Materialkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich nach dem Material-, Maschinen- und Zeitaufwand. Die Gebühr für Werkstattkosten (Raum- und Maschinenkosten) beträgt höchstens je Tag.	102,00
	4.		Einzelfallregelung	
			Werden anfallende Werkstatt- und Materialkosten nach B III 3. nicht gesondert in Rechnung gestellt, kann im Einzelfall für Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen eine höhere Gesamtgebühr von bis zu	350,00
			für Teil I von gestreckten Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen eine höhere Gesamtgebühr von bis zu	190,00
			und für Teil II von gestreckten Gesellen-, Abschluss und Umschulungsprüfungen eine höhere Gesamtgebühr von bis zu	350,00
			festgesetzt werden. Die Festsetzung einer höheren Gesamtgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	

	5.		Gebühr bei Rücktritt	
		5.1	Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.	
		5.2	Tritt der Prüfling vor bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % einbehalten.	
		5.3	Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.	
B IV			Meisterprüfungsgebühren	
	1.		Meisterprüfungsgebühr	
		1.1.	Teil I (Meisterprüfungsarbeit und Arbeitsprobe)	235,00
		1.2	Teil II (Fachtheoretische Kenntnisse)	220,00
		1.3	Teil III (Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse)	155,00
		1.4	Teil IV (Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)	155,00
	2.		Bei Meisterprüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzliche Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen.	
	3.	3.1	Kosten, die durch die Abhaltung einer vom Prüfling beantragten Einzelprüfung oder durch die Abnahme der Meisterprüfungsarbeit/Projektarbeit und/oder der Arbeitsproben/Situationsaufgaben außerhalb des Prüfungstermins oder Prüfungsortes entstehen, sind vom Prüfling der Handwerkskammer zu erstatten.	
		3.2	Der Prüfling muss für anfallende Kosten (z.B. Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten) aufkommen, wenn ihm eine Werkstatt zur Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit/Projektarbeit zur Verfügung gestellt wird.	
	4.		Über die voraussichtliche Höhe der Kosten ist der Prüfling rechtzeitig zu unterrichten.	
	5.		Wiederholung der Meisterprüfung Die jeweilige Gebühr richtet sich nach der Höhe der Meisterprüfungsgebühr	



	6.		Gebühr bei Rücktritt	
		6.1	Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % einbehalten.	
		6.2	Tritt der Prüfling vor bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 10 % einbehalten.	
		6.3	Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.	
B V			Fortbildungsprüfungsgebühren	
	1.		Fortbildungsprüfungen nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz, soweit keine gesonderte Gebühr festgesetzt ist	204,00
	2.		Prüfung gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung	155,00
	3.		Geprüfter Baumaschinenführer (Tiefbau)	150,00
	4.		Kaufmännischer Fachwirt (HWK) Kaufmännische Fachwirtin (HWK)	
		4.1.	Teil I (Betriebswirtschaft)	127,00
		4.2.	Teil II (Recht)	127,00
		4.3.	Teil III (Personalwesen)	127,00
		4.4.	Teil IV (Berufs- und Arbeitspädagogik)	127,00
	5.		Konstrukteur/Konstrukteurin im Formenbau	255,00
	6.		Meister/Meisterin im Bürsten- und Pinselmachergewerbe	423,00
		6.1	Teil I (Fachpraktischer Teil)	205,00
		6.2	Teil II (Fachtheoretischer Teil)	189,00
		6.3	Teil III ((betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse)	135,00
	7.		Prüfung „Betriebswirt (HWK)“	260,00
	8.		Technischer Fachwirt (HWK) Technische Fachwirtin (HWK)	155,00

	9.			
		9.1	Teil I Baurecht	90,00
		9.2	Teil II Standsicherheit	125,00
		9.3	Teil III Schallschutz	90,00
		9.4	Teil IV Wärmeschutz	90,00
		9.5	Teil V Brandschutz	100,00
	10.		Im Übrigen gelten die Vorschriften über Mehrkosten, Wiederholungsprüfungen und Rücktritt von der Meisterprüfung nach B IV Ziff. 3, 5 und 6 entsprechend	

C. Gebühren für Lehrgänge				Gebühren
				€(EURO)
	1.		Festsetzung der Lehrgangsgebühren Für Lehrgänge und Seminare wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Kosten festgesetzt	
	2.		Die nachfolgenden Regelungen für den Rücktritt und die Kündigung des Teilnehmers gelten nur insoweit, als keine besonderen Teilnahmebedingungen vorliegen.	
	3.		Rücktritt des Teilnehmers	
		3.1	Tritt der Teilnehmer trotz verbindlicher Zusage vor Beginn eines Lehrganges oder Seminars zurück, hat er als pauschale Bearbeitungsgebühr bis zu 10% der Gebühr zu entrichten.	
		3.2	Der Rücktritt ist der Kammer gegenüber schriftlich zu erklären.	
	4.		Kündigung des Teilnehmers	
		4.1	Kündigt ein Teilnehmer nach Beginn eines Lehrganges oder Seminars, so werden die tatsächlich besuchten Unterrichtsstunden anteilig berechnet. Die Mindestgebühr beträgt bis zu 10% der Lehrgangs- oder Seminargebühr.	
		4.2	Die Kündigung ist der Kammer gegenüber schriftlich zu erklären.	
	5.		Für den Fall einer finanziellen Förderung der beruflichen Fortbildungsmaßnahme gelten die jeweils der Förderung zugrundeliegenden Richtlinien entsprechend.	



	6.		Bei überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen kann die Gebühr auch verlangt werden, wenn der Lehrling (Auszubildende) ohne vorherige Zustimmung der Handwerkskammer bzw. des Maßnahmeträgers nicht an der überbetrieblichen Maßnahme teilgenommen hat.	
--	----	--	---	--

D. Entgelte für Leistungen des Betriebes gewerblicher Art				
			Bei Leistungen des Betriebes gewerblicher Art der Handwerkskammer wird das Entgelt unter Berücksichtigung der Kosten der Leistung festgesetzt.	

E. Gebühr für Internatsunterbringung				
				Gebühren €(EURO)
			Für die Internatsunterbringung wird die Gebühr je nach Unterbringung festgesetzt. Sie beträgt höchstens je Übernachtung (ohne Frühstück) Wird trotz verbindlicher Zusage ein Internatsplatz nicht in Anspruch genommen, kann eine Pauschale bis zur Hälfte der in Rechnung gestellten Gebühr verlangt werden.	35,00